



Merkblatt

Besteuerung nach dem Aufwand

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 16 und 16a des Steuergesetzes können Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen und erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten. Die Steuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen unter Berücksichtigung bestimmter Mindestbeträge erhoben (Ziff. 5).

2. Allgemeines

Die Besteuerung nach dem Aufwand gründet auf der Idee, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, die ausländischen Einkünfte korrekt zu ermitteln. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand handelt es sich um ein konsumorientiertes Besteuerungssystem, das wohlhabenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht, sich in der Schweiz niederzulassen. Wer die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt, einen Antrag auf Besteuerung nach dem Aufwand zu stellen.

3. Subjektive Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist eine natürliche Person;
- b) Sie verfügt nicht über das Schweizer Bürgerrecht. Doppelbürger gelten als Schweizer Bürger;
- c) Sie nimmt erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden. Das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand haben auch Steuerpflichtige, die aus einem anderen Kanton zuziehen, wenn sie im anderen Kanton bereits nach dem Aufwand besteuert wurden oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufwandbesteuerung erfüllen;
- d) Sie übt in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus. Zulässig ist hingegen eine Tätigkeit als Verwaltungsrat, sofern das Verwaltungsratshonorar einen geringfügigen Betrag plus Spesenersatz nicht übersteigt. Zulässig ist auch eine Erwerbstätigkeit im Ausland, wobei es auf den Ort der persönlichen Ausübung ankommt (Arbeitsortprinzip);
- e) Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen.

4. Wegfall der Besteuerung nach dem Aufwand

Das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand entfällt:

- a) Bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts;
- b) Aufgabe des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Kanton Obwalden;
- c) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

5. Bemessungsgrundlage und Tarif

5.1 Einkommenssteuer

a) Mindestbemessungsgrundlage

Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstanden Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen. Als Mindestgrundlage gilt der höchste der folgenden Beträge:

- CHF 400'000.--;
- Für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwerts der eigenen Wohnung oder des eigenen Hauses nach Art. 23 Abs. 1 b StG;
- Für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Art. 5 StG.

b) Kontrollrechnung

Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommenssteuern vom Bruttobetrag folgender Einkünfte:

- Einkünfte aus in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- Einkünfte aus in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen einschliesslich grundpfändlich gesicherter Forderungen;
- Einkünfte aus in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- Ruhegehälter, Renten und Pensionen aus schweizerischen Quellen;
- Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

5.2 Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer nach dem Aufwand unterliegen mindestens die in Punkt 5.1 in der Kontrollrechnung (Bst. b) erwähnten Vermögenswerte. Zudem muss das Vermögen mindestens das Zehnfache der Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer nach dem Aufwand ausmachen.

5.3 Tarif

Die Steuer wird sowohl bei der Einkommenssteuer wie bei der Vermögenssteuer nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Sozialabzüge nach Art. 37 und Art. 54 StG werden nicht gewährt.

Personen, die der Aufwandbesteuerung unterliegen und das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, unterliegen der „AHV“ (Alters- und Hinterlassenenversicherung). Sie haben Beiträge für Nichterwerbstätige zu entrichten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Ausgleichskasse Obwalden in Sarnen.

6. Pauschale Steueranrechnung / Modifizierte Aufwandbesteuerung

Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der im Ausland verbleibenden Sockelsteuern. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht hinsichtlich der Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und USA. Natürliche Personen, die im Genuss der Aufwandbesteuerung stehen, aber auf allen Einkünften aus diesen Vertragsstaaten die vollen Steuern zum Satz des Gesamteinkommens entrichten, können für die aus diesen Staaten stammenden Erträge die pauschale Steueranrechnung beanspruchen.

7. Verfahren und Auskunft

Steuerpflichtige, die Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand erheben, haben bei der Kantonalen Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Mit dem Gesuch sollen auch eine kurze Vorstellung der Gesuchsteller sowie eine grobe Darstellung der finanziellen Verhältnisse eingereicht werden. Über die Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand entscheidet abschliessend die Vorsteherin des Finanzdepartements.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Vorsteherin der Steuerverwaltung, Rahel Rutz (Tel. 041/666 62 66).

8. Steuererklärung

Nach Bewilligung der Pauschalbesteuerung haben die Steuerpflichtigen in jedem Jahr die Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand für die direkte Bundessteuer einzureichen. Diese Steuererklärung gilt auch für die Kantons- und Gemeindesteuern.

9. Gültigkeit

Das geänderte Gesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Vorliegende Regelung gilt für alle Gesuche, die ab dem 1. Januar 2016 eingereicht werden. Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Rechts nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin Art. 16 des bisherigen Rechts.

Sarnen, 01.03.2022